



Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. Prinz-Albert-Str. 55 53113 Bonn

Bearbeiter:
Oliver Kalusch

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefax: 05323 / 9612 - 258

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

23.03.2022

Betreff: Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für
„Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ der
Firma Vermilion Energy Germany GmbH

Hier: Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 19.01.2022 erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan für oben benanntes Vorhaben der Firma Vermilion Energy Germany GmbH

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

- a. Durch das Vorhaben sind Belange des Umweltschutzes betroffen. Die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen kann von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen gerichtlich eingefordert werden. Der BBU ist gemäß § 3 UmwRG anerkannt.
- b. Hiermit wird beantragt, dem BBU das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- c. Hiermit wird beantragt, dem BBU den Planfeststellungsbeschluss oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- d. Es wird beantragt, den Termin des Erörterungstermins zwei Monate vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben, damit diesen eine Planung und Teilnahme am Erörterungstermin problemlos möglich ist.

- e. Es wird beantragt, bei einer Fortsetzung des Erörterungstermins die Tage, an denen der Erörterungstermin fortgesetzt wird, zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben.
- f. Es wird beantragt die Tagesordnung des Erörterungstermins zwei Wochen vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben.
- g. Es wird beantragt, für den Erörterungstermin die Öffentlichkeit herzustellen.
- h. Es wird beantragt, dass die Planfeststellungsbehörde die gesamte Verfahrensakte zu diesem Vorhaben zum Erörterungstermin mitbringt und den Einwendenden auch während des Termins Einsicht in diese gewährt.
- i. Es wird beantragt, die Betriebspläne, Genehmigungen und Anzeigen in die Verfahrensakte aufzunehmen, auf die im Antrag auf Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans und den zugehörigen Unterlagen Bezug genommen wird.
- j. Es wird beantragt, zur Durchführung des Erörterungstermins den Einwendern auf deren Verlangen jeweils einen geeigneten Tischplatz als Arbeitsfläche für Unterlagen, Laptop etc. zur Verfügung zu stellen (mindestens 100x60) sowie die Möglichkeit des Anschlusses elektrischer Geräte an diesem Platz vorzusehen.
- k. Es wird beantragt, den Einwendern auf deren Verlangen zur grafischen Unterstützung von Sachverhaltserläuterungen einen Videobeamer mit üblichen PC-kompatiblen Schnittstellen (mindestens VGA und HDMI) zur Verfügung zu stellen.
- l. Es wird beantragt, (auch) ein Wortprotokoll der Erörterungstermins zu erstellen und zu diesem Zweck die Redebeiträge des Erörterungstermins technisch aufzuzeichnen sowie diese Aufzeichnung bis zur Rechtskräftigkeit des Verwaltungsakts aufzubewahren.
- m. Es wird beantragt, den Einwendern auf deren Verlangen jeweils Tischmikrofone (für maximal zwei benachbarte Personen pro Sprechstelle) zur Verfügung zu stellen.
- n. Es wird beantragt, unmittelbar mit Schließung des Erörterungstermins oder einer sonstig veranlassten Beendigung der Aufzeichnung jeweils die MD5-Prüfsumme der Aufzeichnungsdatei festzustellen, in der Akte zu hinterlegen sowie den Teilnehmern des Erörterungstermins auf deren Verlangen bekanntzugeben.
- o. Für die Vertreter des BBU werden hiermit die Punkte j, k, m und n bereits vorab eingefordert.

2. Fehlende wesentliche Angaben

Das Sicherheitsdatenblatt zum transportierten Lagerstättenwasser wie auch die ersatzweise geforderte Bewertung der Eigenschaften nach CLP/REACH liegen nicht vor, sondern sollen nachgereicht werden. Damit ist ein wesentlicher Kernaspekt der möglichen Umweltauswirkungen den Unterlagen nicht zu entnehmen. Folglich kann auch keine hinreichende Anstoßwirkung unterstellt werden, wenn Gefahrenmerkmale und ggf. daraus resultierende Betroffenheiten den Antragsunterlagen nicht entnommen werden können.

Dieses hätte in der Prüfung der Auslegereife auch der verfahrensführenden Behörde auffallen müssen, handelt es sich bei der Fundstelle des Nachreichungsvermerks doch augenscheinlich um eine Checkliste über die beizubringenden Unterlagen.

Es wird daher beantragt, den Rahmenbetriebsplan aufgrund mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Hilfsweise wird beantragt, die Unterlagen zu vervollständigen und erneut auszulegen.

3. Konzentrationswirkung der Planfeststellung

Widerholt wird auf bestehende oder noch zu erstellende Betriebspläne verwiesen. Die Rechtswirkung der Planfeststellung erstreckt sich hinsichtlich der Belange Dritter jedoch auch auf zur Planumsetzung erforderliche Haupt- und Sonderbetriebspläne. Dementsprechend allumfassend sind die Betrachtungen im Rahmen der Planfeststellung vorzunehmen und in der UVP zu berücksichtigen. Dieses ist im vorliegenden Umfang der Unterlagen nicht erfolgt. Damit können wesentliche Aspekte des Vorhabens nicht bewertet werden. Auch kann nicht von einer ausreichend gegebenen Anstoßwirkung ausgegangen werden, wenn die Betroffenheit vom Vorhaben aufgrund der nicht zugänglichen Inhalte nicht bewertet werden können.

Es wird daher beantragt, alle bereits bestehenden Betriebspläne sowie eingereichten Betriebsplananträge auf die im Zusammenhang mit diesem Rahmenbetriebsplan Bezug genommen wird oder umweltrelevante Belange des Vorhabens berühren, in einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Soweit auf künftige Betriebspläne verwiesen wird, wird beantragt den Rahmenbetriebsplan abzulehnen.

Hilfsweise wird beantragt, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit relevanten Aspekte nachgelagerter Betriebspläne vorab auszuarbeiten, einer erneuten Auslegung zugänglich zu machen sowie als Nebenbestimmung eines etwaigen Rahmenbetriebsplanbeschlusses als verbindlichen Bestandteil der noch zu erstellenden Betriebspläne zu erklären.

4.1 Feldes- und Sammelleitungen - Leckagen

Eine technische Überwachung kann einen Schaden nur feststellen, nicht jedoch verhindern. Es sind daher im Sinne der Prävention Leitungen zu verwenden und so zu betreiben, dass ein Stoffaustritt sicher verhindert wird. Dieses kann beispielsweise doppelwandige Leitungen umfassen oder eine Saugförderung des transportierten Mediums. Der vorliegende Antrag entspricht folglich nicht dem Stand der Technik, welcher im Hinblick auf den Besorgnisgrundsatz und der höchst sensiblen Umgebung im Trinkwasserschutzgebiet geboten ist.

4.2 Feldes- und Sammelleitungen - Leckageüberwachung

Weder für das Mengendifferenzierungsverfahren noch für die faseroptische Temperaturüberwachung sind Empfindlichkeiten bzw. Ansprechschwellen der Leckageüberwachung festgelegt. Ein Eignungsnachweis ist damit nicht erbracht. Es wird daher beantragt, zusätzlich eine leckagesichere Ausführung durch Doppelwandigkeit oder Betriebsunterdruck zu beauftragen. Ebenso wird beantragt, dass eine Leckdetektion zwingend zu einer selbsttätigen Abschaltung des Mediumtransports führen muss.

4.3 Feldes- und Sammelleitungen - Betriebsdruck

Ein Betriebsdruck von 23 bar lässt im Schadensfall an der Leckagestelle eine weitreichende Fontäne mit großflächiger Verteilung und vermeidbar hoher Austrittsrate erwarten. Es wird daher empfohlen, den Betriebsdruck unter Verwendung größerer Querschnitte erheblich zu senken.

4.4 Leitungsrückbau

Im Zuge des Vorhabens sollen auch Leitungen aus Polyethylen zurückgebaut werden. An diesen wurden vor gut zehn Jahren vielerorts Durchtritte von Aromaten festgestellt. (Ein Umstand über den in der Hauszeitschrift des Branchenverbands bereits in den 60ern ein zur Vorsicht mahnender Artikel erschien...). Die damalige Bewertung der Leitungen erfolgte lediglich Stichprobenhaft unter Übertragung der Beprobungsergebnisse von Referenzleitungen. Dabei wurden zwar Medium- und Werkstoffparameter berücksichtigt, nicht jedoch die Bodendurchlüftung am jeweiligen Standort. Aus den Untersuchungen im Feld Völkersen ist jedoch gerade die Lage im durchlüfteten Boden oberhalb des Grundwassers mit guten Abbauvoraussetzungen der langsamen Benzoldurchtritte oder unter Luftabschluss unterhalb des Grundwassers als entscheidender Faktor für eine signifikante Kontamination bekannt. Dieser Faktor wurde bei dem Referenzleitungsmodell nicht berücksichtigt, vielmehr wurden selbst Beprobungsergebnisse mit Anzeichen von Benzoldurchtritten als „gut“-Aussage auf dutzende andere Leitungen übertragen, da am jeweiligen Beprobungsort der Referenzleitung zwar Benzol gefunden, nicht jedoch der vereinbarte Grenzwert erreicht wurde.

Es wird daher beantragt, im Rahmen des Rückbaus engmaschig und insbesondere im Bereich etwaiger Lage unterhalb des Grundwasserspiegels oder in schlecht durchlüftetem Boden Beprobungen des die Leitung umgebenden Erdreichs wie auch einzelner Materialproben auf Anzeichen für Benzoldurchtritte vorzunehmen.

4.5 Leitungsbau

Es ist nicht ersichtlich, warum für die nur geringfügig größere Sammelleitung ein wesentlich breiterer Baustreifen benötigt wird. Dieses widerspricht dem Minimierungsgebot der Eingriffe. Es wird daher beantragt, eine vergleichbar platzsparende Bauweise für die Sammelleitung zu beauftragen.

5.1 Raumordnung - Vorrangflächen

Vorranggebiete sind als Ausprägung raumordnerischer Ziele bereits abschließend abgewogen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie sie einer erneuten Abwägung gegen einer dann als vorrangig befundenen Ölförderung zugänglich sein sollen. Vielmehr steht die Nutzung als Förderplatz den angestrebten Entwicklungen für Natur bzw. Erholung entgegen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es sich um bestehende Betriebsplätze handelt, denn deren Nutzungsdauer würde damit um Jahrzehnte verlängert und so diese Bereiche der angestrebten Entwicklung vorenthalten.

5.2 Raumordnung – Ressourcennutzung

Eine Erhöhung der Förderrate führt in aller Regel zu einer sinkenden Gesamtförderung. Die angestrebte Beschleunigung durch die Fördermengenerhöhung führt damit in der Gesamtbetrachtung dann gerade nicht zu einer verringerten Beeinträchtigung sondern optimiert allenfalls das wirtschaftliche Ergebnis für das ausführende Unternehmen unter Inkaufnahme verringerter entnehmbarer Mengen. Dieses kollidiert jedoch mit der Anforderung, die Lagerstätten möglichst vollständig auszuschöpfen.

6. Seismizität

Das vorliegende Gutachten kann eine seismische Gefährdung mangels Datenlage augenscheinlich nicht entkräften. Es wird pauschal unterstellt, dass eine Druckerhöhung innerhalb der Lagerstätte das seismische Potential senkt. Demgegenüber liegen jedoch nach Bekunden des Gutachters offenbar keine näheren Kenntnisse über die Spannungssituation vor. Es erscheint daher durchaus denkbar, dass bereits in der Vergangenheit mit der stetigen Ausförderung der Lagerstätte eine aseismische Anpassung der Gebirgsmechanik erfolgte und nun durch die Druckerhöhung sich Spannungen in anderer Richtung aufbauen. Ebenso kann gerade eine bisher ausgebliebene

Anpassung durch eine Anhebung des Porendrucks die nötige „Schmierung“ erfahren, sich nun zu lösen. Aus der Verpressung von Lagerstättenwasser und Flowback in den USA sind bereits Druckerhöhungen von weniger als einem bar als möglicher Auslöser von Erdstößen bekannt. Hier wird indes lediglich das nicht-Erreichen von Frac-Drücken der Formation sowie des initialen Lagerstättendrucks zugesichert.

Dieses ist jedoch nicht ausreichend, um seismische Aktivitäten auszuschließen. Folglich ist der Schutz der Oberfläche nicht ausreichend nachgewiesen.

Ebenso bleibt unklar, worauf sich die Druckangaben beziehen. Als Ruhedruck des wiederangefüllten Reservoirs? Als Fließdruck am Bohrlochboden? Als Einpressdruck am Bohrlochkopf?

7.1 Deckgebirge

Soweit im vom Vorhabenträger selbst verfassten Teil auf eine besonders herausstellenswerte Dichtheit des Deckgebirges abgezielt wird, impliziert dieses zugleich, dass der vermeintliche geogene Dichtheitsbeweis nur über die jeweils erste Schicht aussagekräftig ist. Da - wenn die Darstellung zutrifft - ja bereits jede weitere Schicht vom Kohlenwasserstoffvorkommen getrennt war und gar nicht auf Dichtheit getestet werden konnte.

Die Anführung der Ausbildung einer Lagerstätte als weiteres Nachweiskriterium ist ebenso irreführend. Gestapelte Kohlenwasserstoffvorkommen sind keineswegs eine Seltenheit. Vielmehr ist es der Normalzustand, dass Kohlenwasserstoffe im Untergrund langsam zur Oberfläche streben und dafür auf großen Teilen des Landes, die heute keine Lagerstätten trotz unterliegender Muttergesteinschichten aufweisen, offenbar auch Wegsamkeiten gefunden habe.

7.2 Anthropogene Wegsamkeiten

Im Vorhabensgebiet gibt es eine Vielzahl Altbohrungen. Soweit vereinzelt Bohrlochbilder bekannt sind, sind diese gerade nicht in allen Ringräumen zementiert sondern bilden auf rund 1000m Länge zum Gebirge hin offene Wegsamkeiten zwischen Casing und Gebirge. Damit ist der Verweis auf weite Teile der Tonlagen des Tertiärs etc. hinfällig, da lediglich im oberen Bereich die letzten gut 200 m überhaupt wieder abgedichtet sind. Ein ausreichender Dichtheitsbeweis ist damit nicht erbracht. Vielmehr lässt diese Bauweise eine Gefahr für das Grundwasser besorgen.

8.1 Bohrungsintegrität

Wie bereits angeführt, existiert eine Vielzahl Altbohrungen. Nachweise zu deren Integrität sind jedoch nicht einmal für die vom Vorhaben betroffenen Bohrungen vorgelegt worden. Daneben sind dutzende verfüllte Bohrungen einer Untersuchung gar nicht mehr zugänglich.

Die Ausführung scheint jedoch der in der Nachkriegszeit typischen Weise zu entsprechen.

Mit Bohrungen dieser Bauart werden jedoch niedersachsenweit zunehmend Integritätsprobleme bekannt. Zuvor wurde vom LBEG jedoch erst auf einen völligen Integritätsverlust reagiert.

Durchrostungen einzelner Lagen galt nicht als problematisch, obwohl es indes auf aktive Schadensmechanismen deutet.

Insbesondere auch die für das Vorhaben vorgesehene Bohrung Vorhop-Knesebeck 43 weist massive untertägige Schädigung auf.

Ein Nachweis über die dauerhafte Dichtheit konnte der Antragsteller nicht erbringen.

Wir beantragen daher, das Vorhaben abzulehnen.

Hilfsweise wird beantragt, eine umfassende Erhebung über den Zustand aller derzeit noch zugänglicher Bohrungen, mindestens aber all jener für das Vorhaben zur Um- oder Weiternutzung vorgesehener Bohrungen durchzuführen und in erneuter Auslegung zu berücksichtigen.

8.2 Druckgradient

Die Darstellung eines in die Lagerstätte gerichteten Druckgradienten greift zu kurz. Im Zuge eines Einströmens von Tiefenwasser wird sich langfristig ein Druckausgleich einstellen und anschließend die Kohlenwasserstoffe aufgrund ihrer geringeren Dichte Auftrieb nach oben erfahren. Der momentane Druckgradient kann daher nicht als Entkräftung einer zu besorgenden Gefährdung des Grundwassers aufgrund von Wegsamkeiten dienen.

8.3 Mammutpumpe

Sofern sich leichtere Fluide in einer vertikalen Säule wie beispielsweise unzementierte Ringräume sammeln können, führt dieses zu einem reduzierten hydrostatischen Druck am Fuß der Säule, welcher weitere Kohlenwasserstoffe nachfließen lässt. Sofern es sich um Begleitgase handelt, verstärkt sich dieser Effekt noch um die weitere Wichteabnahme infolge der Expansion des Gases beim Aufstieg.

9. Schadensszenarien

Die Beschränkung auf Freisetzungen an der Oberfläche ist unzureichend und blendet bestehende Risiken der Bohrlöcher aus. Insbesondere die Kombination langer Lateralstrecken bei deutlichen Druckunterschieden in den einzelnen Schollen bietet Potential für gravierendere Unfälle. Werden Begleitgasvorkommen beim Bohren getroffen, begünstigen lange Horizontalabschnitte schwerwiegende Folgen von Fluidzutritten bis hin zum anhaltenden Blowout. Ebenso wirken Druckunterschiede begünstigend, da die Bohrspüle nur auf einen Formationsdruck passend eingestellt werden kann, ohne Gefahr zu laufen, Bohrspülung in druckabgesenkte Bereiche zu verlieren oder unerwünschte Zutritte aus druckstarken Bohrungsabschnitten zu erfahren. Es wird daher beantragt, das Vorhaben aufgrund nicht auszuschließender Beeinträchtigungen des Grundwassers abzulehnen. Hilfsweise wird beantragt die Unterlagen entsprechend zu ergänzen und neu auszulegen.

10. Bohrplatzgestaltung

Die Ableitung aus dem inneren Bereich ist offenbar auf Pumpe zur Lagerung in Containern angewiesen. Es ist nicht ersichtlich, wie hier eine Redundanz für Ausfälle der Stromversorgung aussehen soll.

11. Workover-Arbeiten

Im Lebenszyklus zu erwartende Workover-Arbeiten an den Bohrungen werden weder dargestellt noch berücksichtigt, sind aber in ihren Auswirkungen ebenso auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

12. Wassergefährdende Stoffe

Die Betrachtungen beschränken sich weitestgehend auf das Lagerstättenwasser. Nähere Angaben zu dessen Zusammensetzung sind nicht ersichtlich. Weitere Stoffe wie Flüssigkeiten zur Bohrlochbehandlung werden nicht oder nur unzureichend betrachtet.

Unfallbedingte Austräge von Schadstoffen aus Gerätschaften werden nicht berücksichtigt. So führte beispielsweise die Explosion eines Separator-Fahrzeugs während der Bohrlochreinigung am Charlottenburger Erdgasspeicher zu einer erheblichen Verteilung von Quecksilber, welches offenbar als Rückstand im Fahrzeug enthalten war.

13. Anlagensicherheit und Unfälle

Es ist nicht ersichtlich, dass das schwerwiegendste Szenario dargestellt ist oder repräsentativ für alle Auswirkungen steht. Mögliche Auswürfe von Bohrlochflüssigkeiten oder zutretenden Medien werden ebenso wenig berücksichtigt wie mögliche Brand- und Explosionsereignisse.

Es existiert weder eine systematische Analyse des Auftretens von Unfällen noch ein abdeckendes Szenario zur Bewertung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs. Damit mangelt es auch an den erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung bzw. der Begrenzung ihrer Auswirkungen.

Die schematisch-formelhafte Aussage, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften betrieben wird, kann die Einhaltung der Betreiberpflichten nicht belegen. Seitens der Antragstellerin hätte belegt werden müssen, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen die Anforderungen dieser Vorschriften erfüllt werden. Der Verweis auf das Betreiberinterne Management System führt dabei nicht weiter, da dieses nicht Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Auch die Wirkung von umgebungsbedingten Gefahrenquellen wird nicht betrachtet. In Betracht kommen hier insbesondere Überflutungen durch Starkregen, Wind- und Schneelasten. Eine Berücksichtigung der Technischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 310 und TRAS 320 ist nicht ersichtlich.

Auch eine hinreichende Vorsorge zum Schutz vor dem Eingriff Unbefugter ist nicht erkennbar, da dieser Aspekt in den Unterlagen nicht betrachtet wird. Der Eingriff Unbefugter erscheint gerade deshalb möglich und problematisch, da auf Anlage Personal nur in einem geringen zeitlichen Umfang vorhanden ist und die Anlage keiner ständigen Vor-Ort-Überwachung unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)